



Wohnen ist Heimat –
Finanzierbares Wohnen
für Generationen
2026

Wohnbeihilfe

Wohnen für alle – finanzierbar und sozial gerecht

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und ein wesentlicher Aspekt der Lebensqualität. Die Wohnbeihilfe unterstützt die Wohnkosten mit dem Ziel, den Wohnungsaufwand, welcher durch die Errichtung, den Ankauf, die Anmietung oder Sanierung von Eigenheimen oder Wohnungen für den Eigenbedarf entstanden ist, zu lindern. Ergänzend zur Wohnbauförderung ist die Wohnbeihilfe eine weitere soziale Leistung und prüft die Haushaltssituation in Bezug auf den anrechenbaren und den zumutbaren Wohnungsaufwand.

Wer wird gefördert?

- Natürliche, volljährige Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder nach EU-Recht oder Staatsvertrag gleichgestellt.
- Nicht österreichische, nicht EU- oder EWR-Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, welche seit mehr als 10 Jahren in Österreich wohnhaft sind oder auf eine in der Sozialversicherung erfasste Tätigkeit von mehr als 8 Jahren verweisen können oder den Status „langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsbürger“ oder den Status „subsidiär Schutzberechtigte“ haben.
- Eigennutzung der Wohnung – Wohnungsgröße mindestens 25 m².
- Einkommen aus vollberuflicher Tätigkeit oder daraus resultierendes Folgeeinkommen (z.B. Rente, Arbeitslosengeldbezug, Krankengeld). Die Vollzeitbeschäftigung kann auch durch mehrere Beschäftigungen nachgewiesen werden.
- Teilzeitbeschäftigung kann anerkannt werden: aus gesundheitlichen Gründen mit fachärztlicher Bestätigung, aus Altersgründen oder beim beruflichen Wiedereinstieg, z.B. nach Scheidung oder längerer Arbeitslosigkeit über 6 Monate.
- Für alleinerziehende Personen gibt es besondere Bestimmungen.

Keine Wohnbeihilfe erhalten Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende. Ausgenommen sind Ausbildungen, welche über das Arbeitsmarktservice mit einem Taggeld unterstützt werden oder wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 40% nachgewiesen wird oder Ausbildungen, welche von alleinerziehenden Personen absolviert werden oder wenn ein Selbsterhalter-Stipendium vorliegt.



Landeshauptmann Mag. Markus Wallner und Wohnbaulandesrat Mag. Marco Tittler

„Wohnen ist ein Grundbedürfnis und soll daher für die Menschen leistbar bleiben. Mit der Wohnbeihilfe steht das Land, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, all jenen zur Seite, die in eine Notlage geraten sind bzw. Probleme haben, Miete oder Kreditrückzahlung aus eigener Kraft zu stemmen. Bis heute hat sich die Wohnbeihilfe gut bewährt. Sie ist eine von vielen verschiedenen Maßnahmen, mit denen Menschen in Vorarlberg aktiv unterstützt werden. Die Richtlinie hat sich bewährt und zeigt gezielt ihre Wirkung.“

Wie wird eine Wohnbeihilfe berechnet?

Die Wohnbeihilfe errechnet sich aus dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Miete oder Kreditrückzahlungen für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung) abzüglich des zumutbaren Wohnungsaufwandes gemäß Einkommenstabelle.

Beim anrechenbaren Wohnungsaufwand wird die tatsächliche Wohnnutzfläche berücksichtigt – bei einer Person maximal 50 m², bei zwei Personen maximal 70 m² und für jede weitere Person zusätzlich 10 m². Die anrechenbare Fläche wird mit dem m²-Preis der Bruttomiete inklusive einer Betriebskostenpauschale von € 2,80 (Obergrenze: € 11,50 inklusive Betriebskostenpauschale) multipliziert.

Für den zumutbaren Wohnungsaufwand ist das Haushaltseinkommen inklusive allfälliger Sonderzahlungen und die Zahl der Haushaltsglieder maßgebend. Der Betrag ergibt sich aus der Einkommenstabelle auf Seite 5. Bei Überschreitung der farblich markierten

Beträge ist im Normalfall kein Anspruch auf Wohnbeihilfe gegeben, außer es kommt eine oder mehrere Begünstigungsklausel(n) oder der Alleinerzieherbonus zur Anwendung.

Begünstigungsklauseln: Für Haushalte, bei denen ein Mitglied einen Grad der Behinderung von mindestens 55 % aufweist bzw. ein Pflegegeld ab Stufe 2 bezieht, für Haushalte mit einem unterhaltpflichtigen Kind mit Behinderung bzw. mit erhöhter Familienbeihilfe sowie bei Haushalten mit drei und mehr unterhaltpflichtigen Kindern wird der Prozentsatz der Einkommenstabelle um 10 Prozentpunkte verringert. Für alleinerziehende Personen, bei denen keine weitere erwachsene Person – außer erwachsenes Kind – im gleichen Haushalt wohnt, wird der Prozentsatz der Einkommenstabelle um 5 Prozentpunkte verringert. Die Obergrenze der Begünstigungsklauseln wird mit 15 % festgelegt, wenn mehrere Begünstigungsklauseln zur Anwendung kommen.

Rechner auf www.vorarlberg.at/wohnbeihilfe

**wohnbau
förderung
Vorarlberg**

Förderungshöhe Wohnbeihilfe mit Wohnbeihilferichtlinie 2026
unverbindliche Förderungsberechnung

bitte angeben

Haushalt:	Anzahl der Haushaltsglieder	<input type="text"/>
	Davon unterhaltpflichtige Kinder	<input type="text"/>
Wohnung:	Wohnnutzfläche	<input type="text"/>
Einkommen:	Haushaltseinkommen pro Monat netto	<input type="text"/>
Aufwände ohne Betriebskosten:	Brutto-Miete bzw. Kreditrückzahlungen	<input type="text"/>
Alleinerzieher/in:	Kein Alleinerzieherbonus möglich	<input type="text"/>
Gibt es einen Grund für eine Begünstigungsklausel/Sonderberechnung?		
<input type="text"/>		
Förderungsberechnung:		
<input type="text"/>		
Informationen zur Antragstellung: Die Angemessenheit der Miete wird durch die Förderstelle des Landes geprüft (Auskünfte über die Richtwerte bei der Wohnsitzgemeinde). Der ausgefüllte Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Wohnsitzgemeindeamt abzugeben.		

Einkommensberechnung im Regelfall

Netto-Einkommen x 14 / 12
(inklusive Sonderzahlungen)

Netto-Taggeld x 365 / 12
Jahreseinkommen / 12

Einkommensteuerbescheid
zuzüglich Jahressausgleich / 12

Selbständigkeit: Gewinn + AfA +
Einkommensteuer-Guthaben / 12

Rechenbeispiele

• Beispiel 1: Ein-Personen-Haushalt in Mietwohnung

Anzahl Haushaltsglieder		1
Nutzfläche		60 m ²
Miete ohne Betriebskosten	inkl. USt. (= € 5,00/m ²)	€ 300,00
Netto-Einkommen inklusive Sonderzahlungen		€ 1.500,00
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	(= € 5,00 + € 2,80 Betriebskosten-Anteil)	€ 7,80/m ²
Anrechenbare Nutzfläche für eine Person		50 m ²

Berechnung

Anrechenbarer Wohnungsaufwand	50 m ² x € 7,80	€ 390,00
Zumutbarer Wohnungsaufwand	12% vom Haushaltseinkommen	€ -180,00
Monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von		€ 210,00

• Beispiel 2: Familie – alleinerziehende Person mit 2 Kindern in Mietwohnung

Anzahl Haushaltsglieder		3
Nutzfläche		75 m ²
Miete ohne Betriebskosten	inkl. USt. (= € 8,00/m ²)	€ 600,00
Netto-Einkommen inklusive Sonderzahlungen		€ 2.000,00
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	(= € 8,00 + € 2,80 Betriebskosten-Anteil)	€ 10,80/m ²
Anrechenbare Nutzfläche für 3 Personen	(tatsächliche Nutzfläche)	75 m ²

Berechnung

Anrechenbarer Wohnungsaufwand	75 m ² x € 10,80	€ 810,00
Zumutbarer Wohnungsaufwand	6%** vom Haushaltseinkommen	€ -120,00
Monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von		€ 690,00

** Die Zumutbarkeit liegt laut Einkommenstabelle bei 11 %, jedoch kommt in diesem Beispiel die Begünstigungsklausel für alleinerziehende Personen zur Anwendung.

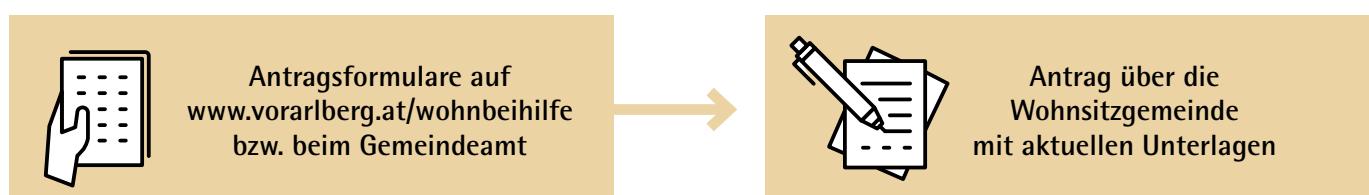
• Beispiel 3: Familie – 2 Erwachsene und 3 Kinder in Eigentumswohnung

Anzahl Haushaltsglieder		5
Nutzfläche		110 m ²
Kreditrückzahlungen, monatlich	(= € 9,09/m ²)	€ 1.000,00
Netto-Einkommen inklusive Sonderzahlungen		€ 3.000,00
Anrechenbarer Wohnungsaufwand	(= € 9,09 + € 2,41 Betriebskosten-Anteil)	€ 11,50/m ²
Anrechenbare Nutzfläche für 5 Personen		100 m ²

Berechnung

Anrechenbarer Wohnungsaufwand	100 m ² x € 11,50	€ 1.150,00
Zumutbarer Wohnungsaufwand	23%** vom Haushaltseinkommen	€ -690,00
Monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von		€ 460,00

** Die Zumutbarkeit liegt laut Einkommenstabelle bei 33 %, jedoch kommt in diesem Beispiel die Begünstigungsklausel wegen 3 unterhaltpflichtigen Kindern zur Anwendung.



Einkommenstabelle

(Beträge in €)

Anzahl der Haushaltsmitglieder

Zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozenten des Haushaltseinkommens										
%	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1.265	1.525	1.785	2.045	2.305	2.565	2.825	3.085	3.345	3.605
2	1.287	1.547	1.807	2.067	2.327	2.587	2.847	3.107	3.367	3.627
3	1.309	1.569	1.829	2.089	2.349	2.609	2.869	3.129	3.389	3.649
4	1.331	1.591	1.851	2.111	2.371	2.631	2.891	3.151	3.411	3.671
5	1.353	1.613	1.873	2.133	2.393	2.653	2.913	3.173	3.433	3.693
6	1.375	1.635	1.895	2.155	2.415	2.675	2.935	3.195	3.455	3.715
7	1.397	1.657	1.917	2.177	2.437	2.697	2.957	3.217	3.477	3.737
8	1.419	1.679	1.939	2.199	2.459	2.719	2.979	3.239	3.499	3.759
9	1.441	1.701	1.961	2.221	2.481	2.741	3.001	3.261	3.521	3.781
10	1.463	1.723	1.983	2.243	2.503	2.763	3.023	3.283	3.543	3.803
11	1.485	1.745	2.005	2.265	2.525	2.785	3.045	3.305	3.565	3.825
12	1.507	1.767	2.027	2.287	2.547	2.807	3.067	3.327	3.587	3.847
13	1.529	1.789	2.049	2.309	2.569	2.829	3.089	3.349	3.609	3.869
14	1.551	1.811	2.071	2.331	2.591	2.851	3.111	3.371	3.631	3.891
15	1.573	1.833	2.093	2.353	2.613	2.873	3.133	3.393	3.653	3.913
16	1.595	1.855	2.115	2.375	2.635	2.895	3.155	3.415	3.675	3.935
17	1.617	1.877	2.137	2.397	2.657	2.917	3.177	3.437	3.697	3.957
18	1.639	1.899	2.159	2.419	2.679	2.939	3.199	3.459	3.719	3.979
19	1.661	1.921	2.181	2.441	2.701	2.961	3.221	3.481	3.741	4.001
20	1.683	1.943	2.203	2.463	2.723	2.983	3.243	3.503	3.763	4.023
21	1.705	1.965	2.225	2.485	2.745	3.005	3.265	3.525	3.785	4.045
22	1.727	1.987	2.247	2.507	2.767	3.027	3.287	3.547	3.807	4.067
23	1.749	2.009	2.269	2.529	2.789	3.049	3.309	3.569	3.829	4.089
24	1.771	2.031	2.291	2.551	2.811	3.071	3.331	3.591	3.851	4.111
25	1.793	2.053	2.313	2.573	2.833	3.093	3.353	3.613	3.873	4.133
26	1.815	2.075	2.335	2.595	2.855	3.115	3.375	3.635	3.895	4.155
27	1.837	2.097	2.357	2.617	2.877	3.137	3.397	3.657	3.917	4.177
28	1.859	2.119	2.379	2.639	2.899	3.159	3.419	3.679	3.939	4.199
29	1.881	2.141	2.401	2.661	2.921	3.181	3.441	3.701	3.961	4.221
30	1.903	2.163	2.423	2.683	2.943	3.203	3.463	3.723	3.983	4.243
31	1.925	2.185	2.445	2.705	2.965	3.225	3.485	3.745	4.005	4.265
32	1.947	2.207	2.467	2.727	2.987	3.247	3.507	3.767	4.027	4.287
33	1.969	2.229	2.489	2.749	3.009	3.269	3.529	3.789	4.049	4.309
34	1.991	2.251	2.511	2.771	3.031	3.291	3.551	3.811	4.071	4.331
35	2.013	2.273	2.533	2.793	3.053	3.313	3.573	3.833	4.093	4.353
36	2.035	2.295	2.555	2.815	3.075	3.335	3.595	3.855	4.115	4.375
37	2.057	2.317	2.577	2.837	3.097	3.357	3.617	3.877	4.137	4.397
38	2.079	2.339	2.599	2.859	3.119	3.379	3.639	3.899	4.159	4.419
39	2.101	2.361	2.621	2.881	3.141	3.401	3.661	3.921	4.181	4.441
40	2.123	2.383	2.643	2.903	3.163	3.423	3.683	3.943	4.203	4.463



Bearbeitung durch die Abteilung Wohnbauförderung, Landhaus



Schreiben an antragstellende Person

Wesentliche Unterlagen für einen Antrag

- Antragsformular(e)
- Bei Mietwohnungen: Mietvertrag und Mietbestätigung
- Bei Eigentumswohnungen: Kreditbestätigung(en) der Bank für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung
- Versicherungsdatenauszug der Krankenkasse (alle erwachsenen Personen)
- Einkommensnachweis(e)
- Gegebenenfalls: Scheidungsbeschluss und Scheidungsvereinbarung mit Rechtskraftvermerk, Behindertennachweis, Bestellungsurkunde der Erwachsenenvertretung, Nachweis des Aufenthaltstitels (Konventionsflüchtling, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsbürger, subsidiär Schutzberechtigte), Geburtsurkunden aller unterhaltpflichtigen Kinder beim Erstantrag

Bitte legen Sie nur kopierte Unterlagen im DIN A4-Format dem Antrag bei.

Die Einreichung der Anträge mit den Unterlagen erfolgt beim Wohnsitzgemeindeamt.

Die Wohnbeihilfe wird frühestens im Monat der Antragstellung gewährt und setzt den Bezug der Wohnung durch die antragstellende Person voraus. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende.

Eine Förderperiode kann maximal 12 Monate umfassen. Während diesem Zeitraum sind alle Änderungen mitzuteilen bzw. Unterlagen vorzulegen. Nach Ablauf eines Jahres ist wiederum ein Antrag mit aktuellen Unterlagen über das Wohnsitzgemeindeamt erforderlich.

Bei einer Wohnsitzänderung ist ein neuer Antrag zu stellen, da andere Grundlagen für die Berechnung einer Wohnbeihilfe zu berücksichtigen sind.

Zustimmungserklärung der antragstellenden Person



Auf dem Antragsformular wird eine Zustimmungserklärung unterschrieben und einer Wohnungsbesichtigung zur Überprüfung der förderungsrelevanten Daten zugestimmt.

Zudem wird (für sich und die Wohnungsmitsglieder) u.a. bestätigt, dass

- alle Angaben vollständig und wahr sind;
- es sich bei den Bankdaten um ein legitimiertes Bankkonto handelt;
- jede Änderung (z.B. Wohnsitzwechsel, Änderung beim Familienstand und Einkommen) binnen zwei Wochen der Abteilung Wohnbauförderung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen wird;
- keine weitere Wohnkostenunterstützung vorliegt bzw. diese sofort mitgeteilt wird;
- unrichtige Angaben zum sofortigen Verlust der Wohnbeihilfe führen und die zu Unrecht bezogenen Mittel zurückzuzahlen sind.

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn:

- a. der Mietvertrag aufgelöst wird,
- b. keine oder zu geringe Mietzahlungen (= Mietrückstände) oder Kreditrückzahlungen (für Wohnraumschaffung bzw. Sanierung) geleistet werden,
- c. der geförderte Wohnraum nicht bestimmungsgemäß benutzt wird,
- d. sich eine weitere Wohnung (oder mehrere) in der Nutzung oder im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin oder eines Haushaltsmitglieds befinden,
- e. ein vertragliches Wohnrecht vorliegt,
- f. den sonstigen Verpflichtungen aus der Förderungszusage nicht nachgekommen wird, oder
- g. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

Wohnbeihilfen, die zu Unrecht empfangen wurden, sind zurückzuzahlen. Jede Änderung (z.B. Wohnsitzwechsel, Änderung im Familienstand und im Einkommen, sonstige Wohnkostenunterstützung) ist mitzuteilen. Sie können die Wohnbeihilferichtlinie und weitere Informationen zur Wohnbeihilfe über die Homepage www.vorarlberg.at/wohnbeihilfe abrufen.



Wer hilft Ihnen?

Informationen gibt es beim Info-Center der Wohnbauförderung im Landhaus.
Für Beratungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Info-Center der Wohnbauförderung:
T +43 5574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/wohnen

Informationen, einen unverbindlichen Rechner und die Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Die in der Broschüre angeführten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber,

Verlagsort:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Landhaus, Römerstraße 15
6901 Bregenz

Hersteller, Herstellungsart:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vermögensverwaltung
Hausdruckerei
6900 Bregenz



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wohnen

Stand: Dezember 2025